

TEXTLICHE UND PLANLICHE FESTSETZUNGER

A) nach § 9, Abs.1, Nr. 1-16, BBauG

Nr.	Planzeichen	
1a)1	WA	ART DER BAULICHEN NUTZUNG Allgemeines Wohngebiet § 4 Bau NVO
1a)2		MASS DER BAULICHEN NUTZUNG Grundflächenzahl Geschoßflächenzahl Zahl der Vollgeschoße E GRZ = 0,4 GFZ \(\frac{1}{2}\) 0,5 0 z = I bei E z = II bei E+UG
1b)1		BAUWEISE
1b)2		offen UBERBAUBARE GRUNDSTUCKSFLACHEN innerhalb der Baugrenzen und Baulinien
. 1b)3		Baugrenze (blau) Baulinie (rot) STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich des Flanzeichens bauliche Anlage.
1c		Bauliche Anlage MINDESTGRUSSE DER BAUGRUNDSTUCKE
1d		ca. 550,00 qm HOHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN bergseitig: OK kohdecke Fußboden EG max.0,50 m über bestehendem Gelande, soweit sich nicht wegen der geplanten mb- wasserleitung höhere werte ergeben.
1e)1	G a	GARAGENZUFAHRTEN Die Garagenzufahrten dürfen zur Straße hin nicht abgezäunt werden.
1e)2	G a	FLACHEN FUR GARAGEN Doppelgarage, Linfahrt in Pfeilrichtung
3	e	VERKEHRSFLÄCHEN Straßenverkehrsfläche, Maßzahl in m (ocker
	<u>~</u>	Fußweg, Gehsteig Naßmahl in m (ocker

Begrenzungslinie für Verkehrsflächen (grun

Planzeichen wr.

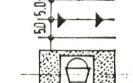
4 420.15 HCHENLAGE DER ANBAUFAHIGEN VERKEHRSFLACHEN Höhenpunkt bezogen auf NN. Maszahl in m.

VERSCRGUNGSFLACHEN Umformerstation

8

11

FUHRUNG OBERTRUICHER VERSORGUNGSANLÄGEN



20 kV

GRUNFLACHEN

entfällt

MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLACHEN

Erdkabel

ANPFLANZEN VON BAUMEN UND STRAUCHERN sh. Festsetzungen " Grunordnungsplan "

16

15

BINDUNGEN FUR BEPFLANZUNGEN Es sind nur bodenständige Arten zugelassen. sh. Festsetzungen " Grünordnungsplan "

B) nach § 9, Abs. 5, BBauG

GRENZEN DES RAUMLICHEN GELTUNGSBERLICHES DES BEBAUUNGSPLANES Baugebietsgrenze

C) nach Art. 107, BayBo

Abs. 1, Nr. 1 ANFORDERUNGEN AN AUSSERE GESTALTUNG

BAULICHER ANLAGEN Dachform

Satteldach 18 - 24 Grad Dachneigung Falzziegel rostbraun

Dachdeckung Dacheinschnitte

unzulassig unzulassig

Dachgauben

max. 0,40 m (E) E- talseitig max. 3,70 m über gewachsenem Gelande

Kniestock Traufhöhe

E+U6-talseitig max. 5,90 m

über gewachsenem Gelande

E+UG

TEXTLICHE UND PLANLICHE FESTSETZUNGEN

Nr.

Nebengebäude sind dem Hauptgebäude äußerlich anzupassen.

Dachform

Satteldach wie Hauptgebäude

Traufhöhe

talseitig max. 3,00 m über gewachsenem Gelande

Hauptgebäude Das Mindestverhältnis Länge zur Breite soll allgemein 5:4 betragen. Anbauten und Ausbauten sind autässige wenn sie der Gesamtform des Hauptgebäudes entsprechen (höchstens 1/4 der Länge, bzw. Breite des Hauptgebäudes).

> Sockelhöhen sind zulässig bis 50 cm über ge-

wachsenem Gelände.

Außenputz als Rauhputz, weiß gestrichen. Dachüberstände an Traufen zulässig bis 100 c.

am Ortgang bis zu 80 cm

Wandverkleidungen sind im Giebel-u. Traufberele. Mit Fichtenschalung, dunkelbraun imprägniert, zu-

gelassen.

Nebengebäude (Garage)

Zugelassen sind gemauerte Nebengebäude an den im Bebauungsplan vorgesehenen Flächen mit Putzart und Farben wie im Hauptgebäude. Wo Nebengebäude als Garagen nach den Festsetzungen im Bebauungsplan an der Grundstücksgrenze errichtet werden dürfen, sind sie auch an der Grundstücksgrenze zu errichten. Bei der Errichtung von Doppelnebengebäuden (Garagen) an gemeinsamer Nachbargrenze hat sich der Nachbauende in Bezug auf die Bauhöhe, Dachneigung und Dachdeckung etc. einem bereits an dieser Grenze bestehenden Nebengebäude anzugleichen. Soweit nach den festgesetzten Baulinien Nebengebäude an der Grundstücksgrenze vorgesehen sind, wird hierfür gemäß § 22, Abs.4 BauNVO ein Grenzbaurecht festgesetzt. Außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen ist die Errichtung von Nebengebäuden (Garagen) unzulässig. Außenwerbung Mit Gebäuden fest verbundene Werbeeinrichtungen

sind zulässig an Gebäuden mit Geschäften oder am Ort der Leistung, wenn sie nicht verunstalten. Die Werbeeinrichtungen an einer Gebaudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 1 qm zu beschränken. Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbmischungen und Wechsellicht unzulässig. Sogenannte Nasenschilder dürfen ein Flächenmaß von 0,30 qm und eine Auladung von o,60 m nicht überschreiten.

TEXTLICHE UND PLANLICHE FESTSETZGNGEN

Terrassen

Bepflanzung

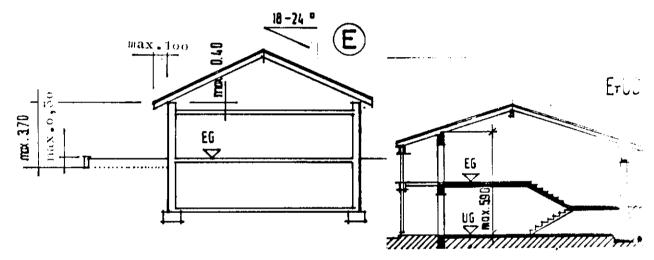
Stromversorgung

Abstandsflächen

Zulässig sind Terrassierungen, wenn die Böschungen dem natürlichen Gelände eingefügt werden, sowie Trockenmauern bis 0,60 m Höhe mit Bepflanzung. Lie Vorgärten sind als Ziergärten anzulegen und zu pflegen.

Die Stromversorgung des Baugebietes erfolgt durch Erdkabel.

Die Abstandsflächen - Abstand Hauptgebäude zur seitlichen Nachbargrenze - haben bei erdgeschoßigen Gebäuden mind. 4,00 m zu betragen, soweit nicht aus der Festlegung der Baugrenzen größere Abstände vorgeschrieben sind.



Regelschnitte M 1:200

Abs. 1, Nr. 3 GESTALTUNG DER STELLPLATZE FÜR KRAFTFAHRZEUGE Die Befestigung der Garagenzufahrten ist dem Straßenbelag anzugleichen, oder mit Rasensteinen auszuführen.

Abs. 1, Nr. 4
GESTALTUNG VON EINFRIEDUNGEN

- a) straßenseitig
 Höhe o,80 m stehender Holzlatttenzaun,
 braun imprägniert
- b) zwischen den Grundstücken
 Höhe o,80 m Maschendrahtzaun, dunkelgrün
 oder farblos, beidseitig mit
 Sträuchern bodenständiger Art
 bepflanzt.
- c) Sichtbetonsockel max. 0,25 m hoch.

TEXTLICHE UND PLANLICHE FESTSETZUNGER - GRÜNORDNUNGSPLAN-

A) Zeichenerklärung

Nr.	Planzeichen
	1 THEFT LUIGH

1

Zu erhaltender Baumbestand

Neupflanzung von Bäumen

3

Neupflanzung von Heistern

4 ()00000

Neupflanzung von Sträuchern

William Com

Neupflanzung von Bodendeckern

B) Bepflanzungsvorschriften

1. Bestandssicherung
Der vorhandene Baumbestand, sowie der an das Baugebiet angrenzende Waldrand ist während der, Bauzeit auch im Wurzelbereich vor Beschädigungen zu schützen.

Der Mutterboden ist in der vorhandenen Stärke während der Bauarbeiten zu sichern, bzw. nach deren Abschluß fachgerecht wieder aufzubringen.

- 2. Maß der Biomasse
- 2.1 Mindestmaß an Neupflanzungen
 PFZ = Summe der Strauch-, Bodendecker-, Baumfläche
 Gesamtfreifläche = 0,15
- 2.2 Der Anteil der Baume mit 10-12 cm Stammumfang und einer Mindesthöhe von 3,00 4,00 m wird mit 5 % der Gesamtpflanzfläche festgelegt.

TEXTLICHE UND PLANLICHE FESTSLTZUNG
- GRÜNORDNUNGSPLAN-

- 3. Art der Biomasse
- 3.1 Bei den Neupflanzungen sind in der Regel nur bodenständige Arten von Bäumen und Sträuchern zu verwenden, d.h. Arten des Fichten-Tannenwaldes einschl.
 derer Ersatzgesellschaften.
 Bis zu einem Anteil von 25 % der Gesamtpflanzenmenge sind zusätzlich Arten zulässig, die ökologisch
 und phaenotypisch in den Landschaftsraum des Bayer.
 Waldes eingefügt werden können.
- 3.2 Nicht neugepflanzt werden dürfen geschnittene Hecken, sowie buntartig und fremdartig wirkende Pflanzen, z.B. Thuja-und Cyparisarten, Piceapungens glauca usw.
- 3.3 Auswahlliste für Einzelbereiche .
 - a) Vorgärten
 Niedere Salix-Arten, Parthenocissus-Arten,
 Rosa nitida, Niedere Pinus-Arten, Wildrosen,
 Sorbus aucuparia und -domestica, Acer ginnala,
 "Hancock", Picea abies, Betula pendula
 - b) Straßenbegleitbegrünung
 Salix caprea, Rosa canina, Sorbus aucuparia,
 "Hancock", Pinus silvestris, Quercus robur,
 Populus tremula, Cornus sanguinea, Prunus spinosa.
- 4. Gärten sind als Rasen-, Wiesen- und/oder Gehölzpflanzflächen anzulegen.
 Nutzgärten sind zugelassen.

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR PLANLICHE HINWEISE

Planzeichen

Flurstücksnummer
Parzellennummer
geplante Grundstücksgrenze
Polygonpunkt, in Grenze eingemessen
Böschung
Wohngebäude

Nebengebäude
abgemarkter weg

Höhenlinien
Maßzahl in m
bezogen auf MM

Der untwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begrundung und dem Grunordnungsplan gem. §2 Abs.6 BBauG vom 19.07. 82 bis 18.08.82 in der Gemeindekanzlei öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 09.07. Pedurch Anschlag bekanntgemacht. SCHORNDORF (W. Burgermeister) Stempel Die Gemeinde SCHORNDORF hat mit Beschluß des Gemeinderates am 28: 10: 1982 den Bebauungsplan gemäß \$ 10 BBauG Art. 107, Abs. 4 BayBo als Satzung beschlossen. S CHORNDORF 1000 29.10.1982 V.Burgermeister) Stempel Das Landratsamt hat den Bebauungsplan mit Entschließung/ Verfügung vom 23.11. 1982. Nr. 510-610 gemäß § 11 BBauG genehmigt. Cham, den Stempel Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom bis in der Gemeindekanzlei gemäß § 12 BhauG offentlich ausgelegt. Die Genehmigung, sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden am 26.11.82 durch Anschlag bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung wurde der Behauungsplan gemäß & WETER 3 rechtsverbindlich. SCHORNDOAF Stempel